

Nebrauer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Aus Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1,- RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: W. H. Sauer in Kösteben.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauer'sche Buchdruckerei, Kösteben.
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weis, Markt 24/25.
Fernsprecher: Amt Kösteben Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22832

Anzeigen lösen: die 45 mm breite Millimeterzeile 0 Pf., die 90 mm breite Millimeterzeile im Beilamett 20 Pf.
Anzeigenannahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten: Stadtsparkasse Nebra — Bankverein Albern.

Nr 55

Sonnabend, den 7. Mai 1932.

45. Jahrgang

Sicherung der Staatsautorität

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.
1. Politische Verbände, die militärisch organisiert sind oder sich lozulassen, und ihre Unterwerfung nicht verspricht, dem Reichspräsidenten des Innern auf Verlangen ihre Satzungen zur Prüfung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichspräsidenten des Innern jede beschlossene Satzungsänderung, soweit sie ihrer Organstruktur oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.
2. Die im Absatz 1 genannten Verbände sind verpflichtet, anlässlich jeder Satzungsabänderung zu ändern oder zu streichen und jede Bestimmung in der Satzung neu aufzunehmen, soweit diese dem Reichspräsidenten des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält; dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organstruktur und Tätigkeit der Verbände.

§ 2.
1. Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen oder einer auf Verlangen des Reichspräsidenten des Innern gegebenen oder neu aufgenommenen Satzungsbestimmung zuwiderhandeln, können vom Reichspräsidenten des Innern mit Verbot für das Reichsgebiet aufgesucht werden. Wird die Auflosung angeordnet, so sind die §§ 2 und 3 der Verordnung der Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 175) entsprechend anzuwenden.
2. Wegen die Anordnung der Auflosung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Befehle zulässig, die beim Reichspräsidenten des Innern einzureichen ist.

§ 3.
1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspräsident des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärische politische Verbände im Sinne dieser Verordnung anzusehen sind.

Verordnung über Auflösung der kommunalistischen Gewerkschaftsorganisationen.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.
Die Internationale Proletarischer Freidenker (Sich der Erstfusse Berlin) und die ihr nachgeborenen oder angeschlossenen kommunalistischen Freidenkerorganisationen, insbesondere der Verband Proletarischer Freidenker Deutschlands einschließlich der Proletarischen Freidenker-Jugend, der Freidenker-Dioniere und der Frauen-Kommunisten sowie die Kampfgenossenschaft Proletarischer Freidenker werden mit allen beweglichen Einrichtungen einschließlich der Verlagsbetriebe für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2.
Wer an dieser Organisation, die nach Artikel 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt ist oder den von der Organisation erzielten Zweck durch Schriften, Einfahren, Redereien oder Vorträgen von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt, oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Verordnung über Arbeitszeitverkürzung

Nach Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, 5. Mai.

In der zweiten Hälfte der Woche wird das Reichskabinett voraussichtlich die Entscheidung über die in Aussicht genommene Verordnung über die Verkürzung der Arbeitszeit treffen. Wie verlautet wird die Verordnung nur sehr kurz sein, und im ersten Paragraphen die Genehmigungspflicht für Mehrarbeit enthalten. Diese Genehmigungspflicht findet Anwendung sowohl auf Arbeiter als auch auf Angestellte. Im zweiten Paragraphen wird die 40-Stundenwoche für Arbeiter festgesetzt für nachstehende Gewerbe- und Industriezweige: für die chemische Industrie, für die Industrie der Erze und Erden, für Brauereien und Mälzereien, für das Vertriebsgeschäftsgewerbe und für den Bergbau.

Die Absicht der Reichsregierung ist es, die Erfahrungen, die sich bei den genannten Gewerbeindustrieverbänden zeigen werden, zu verwerten in erweiterter oder eingeschränkter Form, falls sich entsprechend den Befragungen aus Arbeitgebetreffenen erweisen sollte, daß die 40-Stundenwoche produktionssteigernd wirkt.

Nach der Entscheidung des Kabinetts wird die Reichsregierung noch einmal den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit geben, ihren Standpunkt darzulegen. Alsdann wird die Verordnung dem Reichsrat zur Zustimmung vorgelegt werden. In der Zustimmung ist nicht zu zweifeln, da Preußen bereits bei der Reichsregierung wegen der Verkürzung der Arbeitszeit vorstellig geworden ist. Die letzten Maßnahmen der Reichsregierung haben ihre Grundlage in der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 6. Juni 1931. Danach ist die Reichsregierung ermächtigt, für einzelne Gewerbe, Gewerbezweige, Verwaltungen oder Gruppen von Arbeitnehmern die vorzulegenden regelmäßige Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich herabzusetzen, und die Zustimmung von Mehrarbeit genehmigungspflichtig zu machen. Die Ermächtigung gilt nur für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter oder mindestens 10 Angestellte beschäftigt werden. Vor Erlaß einer Verordnung ist zu prü-

fen, ob heißt es in der Notverordnung, ob die Herabsetzung der Arbeitszeit technisch und wirtschaftlich möglich und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer durchführbar ist.
Die festgesetzte Arbeitszeitgrenze gilt als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt von 6 Wochen nicht überschritten wird. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften einer Verordnung der Reichsregierung sind die Strafvorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit anzuwenden.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann dabei auch die Einwirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Bestimmungen der Arbeitszeit und Arbeitslohn in Tarifverträgen regeln, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung der Reichsregierung schon abgeschlossen sind.

Memel wählt deutsch

Wahlbeteiligung bis zu 100 Prozent. — Starke deutsche Gewinne.

Die durch die rechtswärtige Auflösung des Memeländischen Landtags notwendig geworden neue Landtagswahl hat mit einem wirkungsvollen Sieg der deutschen Parteien beendet. Obwohl bis zuletzt die litauischen Spitzen-Ausrichtungen gegen die Memeländer begangen lagen, obwohl von litauischer Seite alles getan worden ist, um die prokatholischen Elemente in Memelgebiet zu begünstigen — erinnert sei nur an die rechtswärtige Masseneinbürgerung von Litauern — ist die deutsche Bevölkerung geschlossen an die Urne getreten.

Was die Stauer durch die Masseneinbürgerungen gewonnen hatten: ist ihnen durch die harte Wahlbeteiligung wieder verlorengegangen. Durchsichtig haben 92,9% der Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Es gibt aber auch Bezirke, wo sämtliche Wahlberechtigten abgestimmt haben. Auch war es nicht selten, daß die Wahlhandlung schon in den Mittagsstunden als beendet angesehen werden konnte.

Nach dem vorläufigen Endergebnis, bei dem die Abstimmungsabstahl der letzten Wahl am 10. Oktober 1930 eingekammert sind, stellt sich das Abstimmungsergebnis für die deutschen Parteien wie folgt:

Landwirtschaftspartei	22 940 Stimmen	(15 810)
Volkspartei	17 222	(13 709)
Sozialdemokraten	4 299	(6 780)
Arbeiterpartei (Komm.)	4 524	(2 082)
Hausbesitzer	230	(1 215)

Diesen deutschen Stimmen teilen 11 435 litauische Stimmen gegenüber (1930: 10 054), die sich auf 20 Listen verteilen. Da der Zwei Drittel massenhafte Listen der war, Verwirrung anzuführen, ergibt sich aus dem Resultat der Abstimmung, daß der Litauer auch dieser Plan nicht gelungen ist.

An Mandaten haben erhalten:

Landwirtschaftspartei	10
Volkspartei	9
Arbeiterpartei (Komm.)	3
Sozialdemokraten	2
Litauer	5

Befürzung in Litauen

Konow, 6. Mai.

Das memeländische Wahlergebnis hat in Konow wie eine Bombe eingeschlagen. Den Litauern der selbst für die stärksten pessimisten überraschend genommen Niederlage sieht man in litauischen Regierungskreisen ratlos gegenüber. Der Ausgang der Wahl, der als ein völliger Zusammenbruch der bisherigen Memelpolitik der Regierung bezeichnet wird, dürfte schwerwiegende innenpolitische Folgen haben und hauptsächlich aus Personalveränderungen im Kabinett und in Abberufung des Gouverneurs Metzky nach sich ziehen.

Kennzeichnend für die Koppligkeit der Litauer sind Gerüchte, nach denen man in Konow darüber nachslagt, ob die Wahl nicht für ungültig erklärt werden kann. „Begründet“ will man das mit dem Vorliegen damit, daß „76 Reichsdeutsche mitgestimmt haben“.

Erste Mahnung Grandis

Rom, 6. Mai.

Der italienische Außenminister Grandi richtet anlässlich seiner Kabinetsrede in der Kammer an die Abstriftungskonferenz in Geni die Mahnung, die Arbeiten zu beschleunigen. Minister Grandi führte aus: Die Wäster, die die Abstriftungskonferenz mit großen Hoffnungen begrüßt haben, beginnen ungeduldig zu werden. Diese Ungeduld ist mehr als gerechtfertigt im Hinblick auf die Gesamtheit der Arbeiten der Abstriftungskonferenz. Zu viele Worte zu viele grundsätzliche Entscheidungen, wenn man sie mit den beschriebenen bisherigen Ergebnissen vergleicht. Die Arbeit ist sehr verwickelt. Italien wird aber der letzte sein, der an die Möglichkeit zweifelt, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Es genügt ein geringer Teil des aufstehenden guten Willens des Gemeinheitsgefühls, des Höferechtsbewusstseins und der gemeinsamen Interessen, die so oft in den Reden der Vertreter der Staaten vorkommen, um der Konferenz einen Erfolg zu sichern. Es liegt außer Zweifel, daß

das Weltgeissen nicht mehr warten kann und durch eine grundsätzliche Klärung der Haltung eines jeden, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Abrüstung, schnelle Entscheidung verlangt, ohne die Welt eine wahre Festigkeit nicht erhalten kann.

Zur Kolonialfrage bemerkt Grandi, Italien wünscht die internationale Gerechtigkeit für alle, kann aber nicht das Opfer bringen, sich selbst von dieser Gerechtigkeit auszuschließen. Die ehrliebe Offenheit, mit der ein Staatsmann seine Haltung darlegt, ist auch ein Beitrag zum Wiederaufbau der Welt. Früher oder später werde eine Lösung gefunden werden müssen, die bilanziell sei von den Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens. Italien sei auf dem rechten Wege.

Schuldentilgung und Kreditgehe

Berlin, 6. Mai.

Der Reichsrat verabschiedete einen Gesetzentwurf, durch den der im Oktober 1930 von der Firma C&G Hagninon gewährte Kredit über 530 Millionen RM. bis zum 15. November 1933 verlängert und ferner die Schuldentilgung geregelt wird. Abschließend stimmte der Reichsrat einer Änderung der Verfassung für die Verträge zu.

Über das Schuldentilgungsgesetz führte der Berichterstatter aus, dieses Gesetz dehne die für die Staats der Jahre 1931 bis 1933 geschaffene Verbilligung nach der jährlich 420 Millionen RM. für die Schuldentilgung anzulegen, auch auf die Haushaltsjahre für 1934 und 1935 aus. Demnach ordne das Gesetz noch die Kreditentlastung zu. Der weitere Inhalt des Gesetzes ist dem Reichsstaatsverwaltungsgesetz, ob die durch Notverordnung gegebenen Kreditermäßigungen den Voraussetzungen der Verbilligung entsprechen. Die einzelnen Kreditermäßigungen sollten daher jetzt nachträglich in Gesetzesform gestellt werden.

Es handelt sich um Kredit-Ermäßigungen für die Zeitverträge der Jahre 1930 (240 Millionen RM.) und 1931 (gehört auf 5 Millionen), sowie für die fahrende Schuld (550 Millionen RM.), die für außerordentliche Ausgaben an genommen worden seien. Hinzü komme der Kredit für die Renten-Ermittlung von 400 Millionen, dann eine Kreditentlastung von 100 Millionen, solange die Verbilligung von Voraussetzungen der Reichsbank nicht im erforderlichen Maß gelänge, der Kredit für Kurstulden und endlich ein Betriebskredit in Höhe von 600 Millionen RM.

„Alles für Deutschland“

Magdeburg, 6. Mai.

Die Magdeburger Führertagung des Stahlhelm fand mit einer Festgottesdienst im Dom und anschließend mit einer Kundgebung in der „Stadthalle“ ihre Fortleitung. Angeführt der Überführung der Stahlhelme wurde im „Stadthaus“ eine Paraderede gehalten.

Als erster Redner sprach Bundesführer Seidel über das Leitwort: „Aller eigener Weg.“ Redner treffte kurz die Stellungnahme zur Präsidentenwahl und den Kampf um Preußen und fuhr dann fort, der Stahlhelm ist nicht parteipolitisch. Wenn der Stahlhelm politisch denke, dann denke er Nationalpolitik. Der Weg des Stahlhelms, der sich vom Weg der Parteien und der Interessenvertretung gewandt unterscheiden, liegt klar, der Stahlhelm wolle nichts für sich, aber alles für Deutschland, Deutsches Kulturgut, deutsche Freiheit, deutscher Lebensraum, deutsche Nahrungsfreiheit seien nur zu erhalten oder neu zu erreichen, wenn auch im deutschen Volk das zur Selbstverständlichkeit werde, was das Schweizer Volk zum Über der ganzen Nation erhoben habe: die Bereitschaft aller zur Landesverteidigung.

Wir wollen nicht angehen, wir wollen nur sichern, das was uns gehört. Aber wir müssen wiederhaben, was man uns freiwillig genommen hat.

Am Rahmen der weiteren Ausführungen richtete der Führer des Jungstahlhelms, Morozowicz, einen Redner an die deutsche Jugend, und als letzter Redner behandelte Oberstleutnant Duesterberg die ewigen Soldatenaufgaben des Stahlhelms. Die wichtigste Aufgabe der Stahlhelmbewegung nämlich die Erhaltung des Frontgeistes. Sei aus der Erkenntnis heraus geboren, daß das gesamte Deutschland durch das Opfer von Verfalltes auch weitest in einem Kampf auf Leben und Tod gestellt sein werde. Wenn eine fremde Macht in Deutschland einrückte, so sei die Verteilung Deutschlands für den Stahlhelm selbstverständliche Pflicht, selbst, wenn das heutige System hierdurch gestürzt würde. Aber als der äußere Feind müsse unter allen Umständen jeder Deutsche, auch der innenpolitische Gegner, stehen.

Evangelische Arbeiterkass und Politik

Berlin, 6. Mai.

Auf einer Führertagung des Gesamtverbandes der christlichen Arbeiterkassen Deutschlands wurde ein Antrag eingelegt, der einen geschlossenen politischen Eintrag der evangelischen Arbeiterkassen für die Durchführung christlich-politischer Grundzüge in der praktischen Politik anbahnen soll. Der Antrag besteht aus den Gemeinheits- bzw. Arbeiterführern: Böhrens, Baltrusch, Harwitz, Thraner, O. Rimmelt, K. Düben, Kandzia, Wehner, Hüller, M. Zmann, S. Krommel.

Universitätsbibliothek

Junkers legt vorübergehend still

Die Junkersflugzeugwerke in Dessau haben ihren Angehörigen und Mitarbeitern um Mittsommer den größten Teil der reichhaltigen Gehälter und Löhne ausgezahlt. Dieser ist damit eine Abkündigung der Flugzeugwerke aus organisatorischen Gründen unvermeidlich geworden. In spätestens 14 Tagen dürfte der Betrieb wieder aufgenommen werden. Der völlige Zusammenbruch der Werke ist also glücklicherweise vermieden worden.

Verbilligte Fahrkarten zu Pfingsten

Die für das diesjährige Pfingstfest vorgeesehenen Festtagsfahrkarten der Reichsbahn mit 33 1/2 v. S. Ermäßigung gelten vom 11. bis 23. Mai 1932, und zwar zur Hin- und Rückfahrt an den Tagen vom 11. bis 17. Mai einschließlich (die Hin- und Rückfahrt am 17. Mai 24 Uhr beendet sein) und zur Rückfahrt an den Tagen vom 13. Mai 12 Uhr bis zum 23. Mai einschließlich (die Rückfahrt am 23. Mai 24 Uhr beendet sein). Bisher nur die Geltungsdauer für die Hin- und Rückfahrt auf die Zeit vom 11. bis 16. Mai (Pfingstmontag) geregelt worden. Da jedoch mit Rücksicht auf die gegenwärtig schlechte Wirtschaftslage auch am Dienstag nach Pfingsten die Arbeit im allgemeinen noch ruht, ist die Geltungsdauer für die Hin- und Rückfahrt auf Dienstag, den 17. Mai, ausgedehnt worden. Derselbe Regelung ist auch für die Arbeitsfahrkarten vorgesehen, deren Geltungsdauer ebenfalls vom 11. bis 23. Mai festgelegt ist, und zwar derart, daß die Fahrt nach dem Wohnort an allen Tagen vom 11. bis 17. Mai 24 Uhr einschließlich, und zur Rückfahrt nach dem Arbeitsort an allen Tagen vom 15. bis 23. Mai einschließlich angetreten werden kann.

für die Hausfrau

Suche die Weisheit, als würdest ewig du hier sein; Legend, als hätte der Tod dich schon am sträubenden Haar.

Der Maitrait

Zu diesem lo beliebten Frühlingsgetränk gibt es eine ganze Menge der verschiedenartigsten Rezepte. Die ursprüngliche Vorrichtung, die schon im Mittelalter Viehhäber fand, ist die folgende: Man gibt eine Hand voll möglichst frisch gepflückten Waldmeister, der noch feine Blüten haben darf, in eine Terrine, gießt 2 Flaschen Mostwein, der sich am besten dazu eignet, oder irgendwelchen anderen leichten und reinen Weiswein darüber, deckt die Terrine zu und läßt den Wein höchstens eine halbe Stunde an einem möglichst kühlen Orte damit ziehen. Dann nimmt man den Waldmeister heraus, verläßt den Wein mit etwa 125 Gramm Zucker, rührt ihn gut um, damit sich der Zucker auflöst, und fermentiert das süßaromatische Getränk sofort.

Nach angenehmer wird das Getränk, wenn man eine oder zwei Apfelsinen, die während der Waldmeister-Saison ja am reifsten und süßesten zu haben sind, sorgsam abkühlt, in ihre einzelnen Teile zerlegt und mit in die Bowle gibt. Da diese einfache Art bereitet ist der Maitrait entschieden am besten, weil man so das unverfälschte Aroma des Waldmeisters erhält, nur muß man darauf achten, den Wein nicht zu lange in dem Weine zu lassen, weil man sonst leicht Kopfschmerz von dem Maitrait bekommt.

Zweifel werden auch halb soviel junge Blätter von schwarzen Johannisbeeren zu dem Waldmeister gemischt und anstatt der Apfelsinen Zitronenlebens mit in den Wein gelegt oder hierzu zwei reichliche Hände voll Waldmeister, zwei bis drei in Scheiben geschnittene Apfelsinen, zwei Flaschen Weiswein und zwei Flaschen Mostwein in die Bowle, läßt alles eine halbe Stunde ziehen, nimmt das Kraut heraus und verläßt den Wein nach Belieben.

Koch-Rezepte

Spinal-Pudding. Vier reichliche Handvoll Spinal werden gewaschen, in siedendem Salzwasser blanchiert, ausgedrückt, feingehackt und in etwas Butter gedünstet. Hierauf rührt man die Hände von zwei bis drei Rindbrüden, weicht die Krume in Milch, drückt sie fest aus und gibt sie nebst 1/2 Kilogramm gebaktem talten Kalbsbraten oder in bis zwei gehackten getriebenen Hieren, einer gehackten Zwiebel, etwas Petersilie und 125 Gramm feinstgeschnittener Speck zu dem Spinal, um alles unter beständigem Umrühren einige Minuten mit durchzuschlagen und zum Ausfüllen beiseite zu stellen. Man rührt nun 125 Gramm Butter zu Schaum, mischt nach und nach acht Eidotter, die Spinalmasse, etwas Salz, Muskatnuss und den Schnee der Einnigge darunter, freisetzt eine Form mit Butter aus, belegt den Boden kreuzweise mit barmweibren Streifen von dünn gebaktem Eierkuchen, füllt die Spinalmasse hinein und kocht den Pudding fünf Viertelstunden in Wasserbad. Beim Anrichten stürzt man ihn auf eine Schüssel und reibt braune Butter und rohen Schinken dazu.

Salatplatte für Kohlfässer. Jedes Familienmitglied bekommt seine eigene angerichtete Platte. Unten hin legen wir einige tadellose Koffalatblätter. Dann folgen feingeriebene Möhren, geriebener Rettich, Radies, gelochte rote Rüben, eingelegte Bohnen, Endivien, Schoten usw. Je nachdem, was man beschaffen und erreichen kann, wird man die Zusammenstellung vornehmen. Der grundsätzliche Kohlfässer ist auch hierzu kein Brau, nur aber mindestens einen Rohfloss einlegen, wird sein Butterbrat dazu verpacken. Man kann diese Salatplatten oder Garnituren außerordentlich abwechslungsreich machen. Ein Schlag frische Schlaglöhne wird von vielen gern auf die Platte gegeben.

Zu Mehlkloßen in die Suppe werden 125 Gramm Butter zu Schaum gerührt und vier ganze Eier, ein Teelöffel Salz, eine Obertasse Rahm und 250 Gramm feines Mehl hinzugemischt, worauf man kleine runde Klößchen aus der Masse formt oder kleine Klöße mit dem Köffel abkühlt und in der siedenden Fleischbrühe zehn Minuten kochen läßt. Wi. — Sa.

Praktische Winke

Salz saugt Flüssigkeit auf, deshalb darf auch Fleisch und Fisch nicht längere Zeit vor der Zubereitung gelassen werden, weil diesen Speisen sonst durch das Salz wertvolle Nährstoffe entzogen werden. Dagegen sollen Flüssigkeiten, in die man Fisch und Fleisch legen will, immer vor diesem Einlegen gelassen werden, da dann das mit Salz geriebene Rohfleisch dem Fleisch weniger Nährstoffe entzieht. Zu beachten ist auch, daß die Siedetemperatur von Salzmoor 7 1/2 Grad Celsius höher liegt, so daß die Eiweißstoffe des Fleisches in kochendem Salzmoor rascher gerinnen, dem Fleisch also erhalten bleiben, so daß es saftiger ist.

Übung der Pflichtfeuerwehr.

Am Sonntag, den 8. Mai d. J., früh 7 Uhr findet eine Übung der Pflichtfeuerwehr statt.

Sammelplatz: Markt.

Die Mannschaften werden ersucht, zu der Übung pünktlich zu erscheinen. Als Geschäftsausgangspunkt gilt nur Straßentätigkeit oder begründete Abwesenheit vom Dienst. Die Geschäftsausgänge sind schriftlich bei der Polizeibehörde bis spätestens Sonntagabend, den 7. Mai d. J., mittags 12 Uhr anzugeben.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Übung wird bestraft. Nebra, den 8. Mai 1932.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde. Grünberg.

Oberförsterei Ziegelroda

verleiht am **Donnerstag, den 12. Mai 1932** ab 9 Uhr im **Reichshaus Gasthaus** in Ziegelroda aus dem Einsatze 1932 **Nischen-Stangen** und **Berzungsolz** und zwar: **Försterei Nohleben**, Ditr. 38 — 180 rm Scheit u. 30 rm Knüpf. **Ziegelroda**, Ditr. 76, 80 — 70 rm Scheit, 20 rm Knüpf. **Germaßdorf**, Ditr. 111 — 65 rm Scheit, 4 rm Knüpf. **Zobersleben**, Ditr. 136, 138 — 170 rm Scheit, 57 rm Knüpfel und 2 m lang 40 rm Knüpfel. Nischenstangen aus sämtlichen Reuten der Oberförsterei nach Bedarf. Hauptpreise unter 50 RM, sind im Voraus zu zahlen. Das am Tage der Versteigerung gefasste und besagte Holz darf nicht am gleichen Tage abgehauen werden, sondern erst an dem darauf folgenden Tage.

Stadt-Sichtspiele „Preuß. Hof“

Sonntag, den 8. Mai, abends 8 1/2 Uhr

„Die Apachen von Paris“

Großes Lustspiel.

Es ladet freundlich ein **Vorgwardt.**

Ballhaus „Zur Tanne“, Querfurt

Am Sonntag, dem 8. Mai, abends 8 Uhr

Großes Preis-Tanz-Tournoi

Das führende Leipziger Meistertanzpaar **Lia Deniza — Heinz Helm** zeigen wie man tanzt: **Rumba, English Waltz, Slow Fox, Tango, Foxtrot.**

Achtung! Hallo! Eriklalige Canzportkapelle
Großes Autorennen auf der Tanzfläche

KLEIN-CONTINENTAL für jeden Bedarf



Generalvertretung: **Friedrich Müller, Halle (Saale)**
Fernspr. 25616 u. 22102 • Leipziger Straße 29

Hobeldielen

troden und sauber bearbeitet in allen Längen am Lager.
Thüringer Holzwerke
Rohleben Fernspr. 268.

Eintritts- und Garderobeblocks

in allen Farben
Wilhelm Sauer, Rosleben

WILH. SAUER ROSSLEBEN BUCHDRUCKEREI

Neuzeitliche Drucksachen aller Art

für Industrie, Handwerk, Handel und Gewerbe

in ein- und mehrfarbiger geschmackvoller Ausführung

Auf zur Baumbliete nach Wendelstein

Sonntag, den 8. Mai, von nachm. 3 Uhr an

Unterhaltungs-Konzert

ausgeführt von der Stadtkapelle Wiehe
Es ladet freundlich ein
Sperber **Meitz**

Geschäfts-Übernahme

Hiermit bechte ich mich, meiner weiten Kundtschaft von Nebra und Umgebung mitzuteilen, daß ich mein

Haus- u. Rüdengeräte-Geschäft nebst Spielwarenbefüllung

auf Herrn **Friedrich Schröder**

übertragen habe.

Ich bitte deshalb, das mir bisher erwiesene Vertrauen und Wohlwollen, für das ich zugleich herzlich danke, auch auf meinen Nachfolger übertragen zu wollen, der das Geschäft im alten Sinne weiterführen wird.

Dachachtungsvoll
Frau Jda Brückner
Reinsdorfer Straße 2.

Ich nehme höf. Bezug auf obige Zeilen und bitte die geehrte Einwohnerschaft von Nebra und Umgebung um gütige Unterstützung meines Unternehmens, zumal ich in meinem Geschäft

Eisenwaren, Werkzeuge, Feilen und Herde neu aufgenommen habe.

Es wird stets mein eifriges Bestreben sein, meinen Kunden ich mir durch langjährige Tätigkeit hier bereits erworben habe, zu wahren.

Dachachtungsvoll
Friedrich Schröder
Nebra a./U., Reinsdorfer Straße 2

Wer fotografiert, hält das entrinnende

Leben fest und sammelt schöne Erinnerungen für's Alter!

Weshalb fotografieren Sie noch nicht? Es ist doch heute so kinderleicht und so billig. Bitte beschlagen Sie meine Schaufenster und besuchen Sie mich; ich berate Sie gern und zeige Ihnen unverbindlich die neuesten Camera-Modelle.

R. Gabriel, Photo-Optiker, Rosleben

Der oberschlesische Wanderer

Verlag: Gleiwitz • Begründet 1828



Bei weitem verbreitetste Tageszeitung Oberschlesiens
Erfolgreichstes Anzeigenblatt

Heute Versammlung

im „Schützenhaus“.

Radfahrer-Vereinigung.

Zum Muttertag!

Große Auswahl in allen praktischen

Geschenk-Artikeln

empfehlen

Friedrich Schröder

Nebra a. U., Reinsdorfer Straße.

Zaunlatten Riegel-Säulen

in allen Abmessungen
Thüringer Holzwerke
Rosleben Fernspr. 263.

Nebracer Anzeiger

Ämtliches Blatt des Magistrats, der Polizeiverwaltung und des Amtsgerichts der Stadt Nebra

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend mit den illustrierten Wochenbeilagen: „Das Leben im Bild“ und „Das Leben im Wort“
Bezugspreis für einen Monat: Bei der Geschäftsstelle 1.— RM — Durch die Post bezogen 1.10 RM.

Schriftleitung: Wihl. Sauer in Koblentz.
Druck, Verlag und Briefadresse: Sauerische Buchdruckerei, Koblentz.
Geschäftsstelle in Nebra: Frau Kaufmann Weis, Markt 34/35.
Fernsprecher: Amt Koblentz Nr. 221. — Postfachkonto: Leipzig Nr. 22832

Anzeigen-Listen: bis 49 mm breite Millimeterzeile 6 Pf., die 50 mm breite Millimeterzeile im Restamtlet 20 Pf. Anzeigenentnahme an Drucktagen bis 12 Uhr mittags.
Bankkonten: Stadtpostkassa Nebra — Bankverein Artern.

Nr 55

Sonnabend, den 7. Mai 1932.

45. Jahrgang

Sicherung der Staatsautorität

Zweite Verordnung des Reichspräsidenten.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

1. Politische Verbände, die mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Reichsgebietes als gefährlich für die Staatsautorität angesehen werden, sind durch die Reichsverwaltung zu untersuchen und zu beschreiben. Sie haben ferner dem Reichspräsidenten des Reichs jede wesentliche Satzungsänderung, soweit sie ihre Organisation oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzuzeigen.
2. Die im Absatz 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Satzungsänderung zu ändern oder zu streichen und jede Befehlsmacht in die Befehlsmacht des Reichspräsidenten des Reichs zu übergeben, soweit dies der Reichspräsident des Reichs zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält; dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit der Verbände.
3. Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen oder einer auf Verlangen des Reichspräsidenten des Reichs gebenden oder nach anzuweisender Satzungsänderung zu ändern oder zu streichen können vom Reichspräsidenten des Reichs mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die §§ 2 und 3 der Verordnung der Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932 (Reichsgesetzblatt I S. 175) entsprechend anzuwenden.
2. Gegen die Anwendung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung der Befehle zulässig, die beim Reichspräsidenten des Reichs einzulegen sind.
1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspräsident des Reichs. Er bestimmt, welche Verbände als mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Reichsgebietes angesehen sind.

Verordnung über Auflösung der kommunikativen Cottolosenorganisationen.

Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

1. Die Internationale Proletarischer Freidenker (Stich der Cottolosen Verein) und die für nachgeordneten oder angeschlossenen kommunikativen Cottolosenorganisationen, insbesondere der Proletarischer Freidenker Deutschlands einschließlich der Proletarischen Freidenker-Jugend, der Freidenker-Bioniere und der Frauen-Kommunisten sowie die Kampfgenossenschaft Proletarischer Freidenker werden mit allen bezugsfertigen Einrichtungen einschließlich der Verlagsbetriebe für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
2. Wer an dieser Organisation teil hat nach Artikel 1 aufgelöst worden ist, als Mitglied beteiligt ist oder den von der Organisation erlassenen Zweck durch Verleihen, Einfließen, Verbreiten oder Vorkauf von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützt, oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Die Verordnung über Arbeitszeitverkürzung

Nach Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, 5. Mai.

In der zweiten Hälfte der Woche wird das Reichskabinett voraussichtlich die Entscheidung über die in Aussicht genommene Verordnung über die Verkürzung der Arbeitszeit treffen. Wie verlautet wird die Verordnung nur sehr kurz sein, und im ersten Paragraphen die Genehmigungspflicht für Mehrarbeit enthalten. Diese Genehmigungspflicht findet Anwendung sowohl auf Arbeiter als auch auf Angestellte. Im zweiten Paragraphen wird die 40-Stundenwoche für Arbeiter festgesetzt für nachstehende Gewerbe- und Industriezweige: für die chemische Industrie, für die Industrie der Steine und Erden, für Brauereien und Mälzereien, für das Berufsfeld der Gewerbe- und für den Bergbau.

Die Absicht der Reichsregierung ist es, die Erfahrungen, die sich bei den genannten Gewerbeindustriezweigen zeigen werden, zu verwerthen in erweiterter oder eingeschränkter Form, falls sich entsprechend den Behauptungen aus Arbeitgebetreuen erweisen sollte, daß die 40-Stundenwoche produktionsfördernd wirkt.

Nach der Entscheidung des Kabinetts wird die Reichsregierung noch einmal den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Gelegenheit geben, ihren Standpunkt darzulegen. Alsdann wird die Verordnung dem Reichsrat zur Zustimmung vorgelegt werden. An der Zustimmung ist nicht zu zweifeln, da Brechen bereits bei der Reichsregierung wegen der Verkürzung der Arbeitszeit vorliegen ist. Die letzten Maßnahmen der Reichsregierung haben ihre Grundlage in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Juni 1931. Danach ist die Reichsregierung ermächtigt, für einzelne Gewerbe, Gewerbebezirke, Verwaltungen oder Gruppen von Arbeitnehmern die vorstehende reichsweite Arbeitszeit bis auf 40 Stunden wöchentlich herabzusetzen, und die Zulässigkeit von Mehrarbeit genehmigungspflichtig zu machen. Die Ermächtigung gilt nur für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel mindestens 10 Arbeiter oder mindestens 10 Angestellte beschäftigt werden. Vor Erlass einer Verordnung ist zu prüfen,

so heißt es in der Verordnung, ob die Herabsetzung der Arbeitszeit technisch und wirtschaftlich möglich und nach der Zahl der auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer durchführbar ist.

Die festgesetzte Arbeitszeitgenüge gilt als eingehalten, wenn sie im Durchschnitt von 6 Wochen nicht überschritten wird. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften einer Verordnung der Reichsregierung sind die Strafvorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit anzuwenden.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Sie kann dabei auch die Einwirkung der Arbeitslosenversicherung auf die Bestimmungen der Arbeitszeit und Arbeitslohn in Tarifverträgen regeln, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung der Reichsregierung schon abgeschlossen sind.

Memel wählt deutsch

Wahlbeteiligung bis zu 100 Prozent. — Starke deutsche Gewinne.

Memel, 6. Mai.

Die durch die reichsweite Auflösung des Memelländischen Landtags notwendig gewordenen neue Landtagswahlen sind mit einem wirkungsvollen Sieg der deutschen Parteien gelaufen. Obwohl die ersten die Memelländischen Ausschüsse gegen die Memelländer begangen haben, obwohl von deutscher Seite alles getan worden ist, um die großkauflichen Elemente im Memelgebiet zu begünstigen — einmütig ist nur an die reichsweite Massenbewegung von Litauern — ist die deutsche Bevölkerung geschlossen an die Urne getreten.

Was die Situation durch die Massenbewegungen genommen hatten, ist ihnen durch die starke Wahlbeteiligung wieder voreingegangen. Durchsichtliche haben 92 v. H. der Wahlberechtigten von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Es gibt aber auch Beiräte, wo sämtliche Wahlberechtigten abgestimmt haben. Auch war es nicht selten, daß die Wahlhandlung schon in den Mittagsstunden als beendet angesehen werden konnte.

Nach dem vorläufigen Endergebnis, bei dem die Abstimmungsstellen der letzten Wahl am 10. Oktober 1930 eingeklamert sind, stellt sich das Wahlergebnis für die deutschen Parteien wie folgt:

Landwirtschaftspartei	22 949 Stimmen	(15 810)
Volkspartei	17 222	(13 789)
Sozialdemokraten	4 809	(3 780)
Arbeiterpartei (komm.)	4 524	(2 882)
Hausbesitzer	230	(1 215)

Diesen deutschen Stimmen stehen 11 435 litauische Stimmen gegenüber (1930: 10 054), die sich auf 20 Listen verteilen. Da der Zweck dieser massenhaften Wahlen der war, die Regierung anzupöbeln, ergibt sich aus dem Resultat der Abstimmung, daß den Litauern auch dieser Plan nicht gelungen ist.

An Mandatata haben erhalten:

Landwirtschaftspartei	10
Volkspartei	9
Arbeiterpartei (komm.)	3
Sozialdemokraten	2
Litauer	5

Befürzung in Litauen

Kowno, 6. Mai.

Das memelländische Wahlergebnis hat in Kowno wie eine Bombe eingeschlagen. Den Litauern der selbst für die stärksten Optimisten überraschend gekommenen Niederlage steht man in litauischen Regierungskreisen ratlos gegenüber. Der Ausgang der Wahl, der als ein völliger Zusammenbruch der bisherigen Memelländischen Regierung bezeichnet wird, dürfte schwerwiegende innenpolitische Folgen haben und wahrscheinlich auch Personalveränderungen im Kabinett und in der Ausrüstung des Gouverneurs Merkys nach sich ziehen.

Kennzeichnend für die Kopflosigkeit der Litauer sind Gerüchte, nach denen man in Kowno darüber nachschlagt, ob die Wahl nicht für ungültig erklärt werden kann. „Begründen“ will man das nach diesen Gerüchten damit, daß „76 Reichsdeutsche mitgestimmt haben“.

Erste Mahnung Grandis

Rom, 6. Mai.

Der italienische Außenminister Grandi richtete anläßlich seiner Erstedes in der Kammer an die Abrüstungskonferenz in Genf die Mahnung, die Arbeiten zu beschleunigen. Minister Grandi führte aus: Die Wölfe, die die Abrüstungskonferenz mit großen Hoffnungen begrüßt haben, beginnen ungeduldig zu werden. Die Ungeduld ist mehr als gerechtfertigt im Hinblick auf die Gesamtzeit der Arbeiten der Abrüstungskonferenz zu viele Worte, zu viele grundsätzliche Entscheidungen, wenn man sie mit den bestehenden bisherigen Ergebnissen vergleicht. Die Arbeit ist sehr verwickelt. Italien wird aber der letzte sein, der an die Möglichkeit zweifelt, die Schwierigkeiten zu überwinden.

Es genügt ein geringere Zeit des aufdringlichen guten Willens, des Gemeinschaftsgefühls, des Bittererfindungsgefühls und der gemeinsamen Interessen, die so oft in den Reden der Vertreter der Staaten vorkommen, um der Konferenz einen Erfolg zu sichern. Es steht außer Zweifel, daß

das Weltgerissen nicht mehr warten kann und durch eine grundsätzliche Klärung der Haltung eines jeden, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der Abrüstung, schnelle Entscheidung verlangt, ohne die Welt eine wahre Feiligkeit nicht erhalten kann.

Zur Kolonialfrage bemerkte Grandi, Italien wüßte die internationale Gerechtigkeit für alle, könne aber nicht das Opfer bringen, sich selbst von dieser Gerechtigkeit auszuschließen. Die öffentliche Meinung, mit der ein Staatsmann keine Haltung darlegen, ist auch ein Beitrag zum Wiederaufbau der Welt. Früher oder später werde eine Lösung gefunden werden müssen, die diktiert sei von den Grundgesetzen des menschlichen Zusammenlebens. Italien sei auf dem rechten Wege.

Schuldentilgung und Kreditgesetz

Berlin, 6. Mai.

Der Reichsrat verabschiedete einen Befehlswort, durch den der im Oktober 1930 von der Firma Lee Higginson gewährte Kredit über 530 Millionen RM. bis zum 15. November 1933 verlängert und ferner die Schuldentilgung geregelt wird. Abschließend stimmte der Reichsrat noch einer Änderung der Prüfungsordnung für Ärzte zu.

Ueber das Schuldentilgungsgesetz führte der Berichterstatter aus, dieses Gesetz deute die für die Staatskasse der Jahre 1931 bis 1933 geschaffene Verpflichtung nach der jährlich 420 Millionen RM. für die Schuldentilgung anzuwenden und, auch auf die Haushaltsjahre für 1934 und 1935 aus. Daneben ordne das Gesetz nach die Rechte der Staatsschuldentilgung. Der weitere Inhalt des Gesetzes sei die Bedeutung der Reichsschuldentilgung gemeint, ob die durch die Notverordnung genehmigten Kreditverordnungen den Voraussetzungen der Verfügung entsprechen. Die einzelnen Kreditverordnungen sollten daher jetzt nachträglich in Gesetzesform gefaßt werden.

Es handelte sich um Kredit-Ermächtigungen für die Jahre 1930 bis 1931 (240 Millionen RM.) und 1931 (gehört auf 5 Millionen), sowie für die fällige Schuld (580 Millionen RM.), die für außerordentliche Ausgaben angenommen worden seien. Hierzu komme der Kredit für die Banken-Garantierung von 400 Millionen, dann eine Kredit-Ermächtigung von 100 Millionen, solange die Veräußerung von Veräußerungen der Reichsbank nicht im erforderlichen Maß gelänge, der Kredit für Kurstilligung und endlich ein Betriebskredit in Höhe von 600 Millionen RM.

„Alles für Deutschland“

Selbst über den Weg des Stahlhelms.

Magdeburg, 6. Mai.

Die Magdeburger Führertruppe des Stahlhelms fand mit einem Festgottesdienst im Dom und anschließend mit einer Kundgebung in der „Stadthalle“ ihre Verabschiedung. Die Kundgebung wurde im

abgehalten.

Es folgte über

streife kurz die

den Kampf um

lei nicht partei-

nte, dann denke

er sich vom Weg

gewaltig unter-

ris für sich, aber

deutsche Freiheit,

heit seien nur zu

ich im deutschen

das das Schmei-

schoben habe; die

des verteidigt.

nur sichern, das,

gaben, was man

ngen richtete der

er einen Beck-

Redner behauptete

swigen Soldaten-

gabe der Stahl-

frontgeistes, lei-

ch das gelante

es auch weiterhin

sein werde. Wenn

würde, so sei die

im lebsterfind-

dem hierdurch ge-

stigt würde. Aber als der äußere Feind

stünden allen

stehen jeder Deutsche, auch der innenpolitische Gegner,

Evangelische Arbeiterschaft und Politik

Berlin, 6. Mai.

Auf einer Führerkonferenz des Gelamterbundes der christlichen Arbeiterschaft Deutschlands wurde ein Antrag eingebracht, der einen geschlossenen politischen Einfluß der evangelischen Arbeiterschaft für die Durchsetzung christlich-sozialer Grundzüge in der praktischen Politik anbahnen soll. Der Antrag besteht aus den Gewerkschaften bzw. Arbeiterverbänden: Bohrens, Baumann, Hartwig, Thiermer, O. Himmelfe, St. Duden, Kambja, Meylitz, Hüfner, M. Amann, S. Krommel.

Universitäts- und Landesbibliothek